

Wir empfehlen Ihnen, auf einem Blatt jeweils zwei Seiten dieses Artikels nebeneinander auszudrucken.

We recommend that you print two pages of this article side by side on one sheet.

Adoleszente Mädchen, das sexuelle Schutzalter und die „sexuelle Liberalisierung“ in Österreich der 1960er und 1970er Jahre

Sonja Matter

English abstract: In the course of the Austrian criminal law reform of the 1950s to 1970s, the provisions on the sexual age of consent were also renegotiated. In these debates, the stage of development of the sexual body of girls and boys seemed to be the first point of reference for determining it. The majority of legal experts and parliamentarians were of the opinion that the criminal law should protect prepubescent children from adult sexual acts. In the case of adolescent, underage girls, however, the case was much less clear. Here, the legislature clarified that male sexual desire for a girl's body is legitimate if it can be read as a female body. Austria was also one of the first European countries to introduce an age tolerance clause into its age of consent regulations. The article shows that sexual liberalization was problematic in the context of a continuing gender hierarchical order, especially for adolescent girls: Their sexual rights were inadequately secured.

Die Ausarbeitung eines neuen Strafrechts gehörte zu den wichtigsten gesetzlichen Reformprojekten, die Österreich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts umsetzte. Das österreichische Strafgesetz von 1852 wurde nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft „wieder-verlautbart“, es galt indes, wie politische und wissenschaftliche Akteursgruppen seit den frühen 1950er Jahren zunehmend lautstark einwandten, für die Zweite Republik Österreich nicht mehr als zeitgemäß. Nach der Ausarbeitung mehrerer Entwürfe und Regierungsvorlagen stimmte das österreichische Parlament schließlich 1974 einem revidierten Strafgesetzbuch zu.¹ Während dieser 20-jährigen Reformphase stand das Sexualstrafrecht mehrfach im Mittelpunkt politischer Auseinandersetzungen: Die Ansichten, inwieweit der Staat regulierend in die Sexualordnung intervenieren sollte, gingen weit auseinander.² Auch die Bestimmungen zu einem sexuellen

¹ Vgl. dazu u.a. Wolfgang Stangl: Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform in Österreich 1954-1975, Wien 1985; Maria Wirth: Christian Broda. Eine politische Biographie, Wien 2011, S. 218-234.

² Vgl. dazu u.a. Hans-Peter Weingand: „Auch in Österreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“. Die Beseitigung des Totalverbots homosexueller Handlungen in Österreich durch die Strafrechtsreform 1971, in: Martin Gössl (Hrsg.): Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002, Graz 2011, S. 17-62.

Schutzalter wurden kontrovers verhandelt. Dieses bestimmte das Alter, ab dem eine Person zu sexuellen Handlungen zustimmen kann und somit als sexualmündig gilt. Das österreichische Strafgesetz von 1852 hatte dies für Mädchen und Jungen bei 14 Jahren festgelegt.³

Im Nachfolgenden werden die Auseinandersetzungen um ein sexuelles Schutzalter, die den österreichischen Reformprozess prägten, untersucht und ausgeleuchtet, welche revidierten Bestimmungen im Strafgesetzbuch von 1975 schließlich verankert wurden. Ich frage, mit welchen Argumenten eine partielle Liberalisierung im sexuellen Jugendschutz legitimiert wurde und untersuche insbesondere, inwiefern diese Liberalisierung die sexuellen Rechte von adolescenten Mädchen tangierte. Wie lässt sich erklären, dass Forderungen, einen sexuellen Schutz von adolescenten Mädchen auszubauen, von Strafrechtsexperten weitgehend abgelehnt wurden? Wie wurde die Einführung einer Alterstoleranzklausel legitimiert, die sexuelle Handlungen an Unter-14-Jährigen unter Umständen straffrei ließ und in der Praxis primär sexuelle Handlungen männlicher Jugendlicher mit 12- und 13-jährigen Mädchen entkriminalisierte? Und inwiefern beeinflussten die Debatten um eine westdeutsche Strafrechtsreform, die ebenfalls Mitte der 1950er Jahre einsetzten, die österreichischen Auseinandersetzungen?⁴ In der Untersuchung dieser Fragen wird dabei einer körpergeschichtlichen Perspektive gefolgt und aufgezeigt, wie in der wissenschaftlichen und politischen Auseinandersetzung um ein sexuelles Schutzalter auf einen sexuellen Körper von adolescenten Mädchen Bezug genommen wurde und welche Bedeutung der Grenzziehung zwischen dem Mädchenkörper einerseits und dem Frauenkörper andererseits zukam. Diskutiert wird im Weiteren, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Konzeption von adolescenten Körpern in der Strafrechtsreform wirksam wurden und wie diese Differenzierungen die Normierung eines sexuellen Schutzalters prägten. Fokussiert wird dabei eine historische Phase, in der um eine „Befreiung der Sexualität“ gerungen wurde und Akteursgruppen unterschiedlicher politischer und sozialer Verortung

³ Bettina Russ: Die strafrechtliche Behandlung sexueller Übergriffe auf Minderjährige in Österreich seit der frühen Neuzeit. Unpublizierte Dissertation, Universität Wien 2006.

⁴ Während die österreichischen Strafrechtskommissionen die Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland genau verfolgten und auch die einschlägigen Akten nach Wien liefern ließen, waren Reformdebatten in anderen Ländern, insbesondere des Ostblocks, weniger einflussreich. Zur Strafrechtsreform in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) siehe Benjamin Baumgart: Juristische Hintergründe zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der DDR, in: Christian Sachse / Stefanie Knorr / Benjamin Baumgart (Hrsg.): Sexueller Missbrauch in der DDR. Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR, Wiesbaden 2018, S. 133-161.

einen Abbau restriktiver und moralisierender Sexualnormen verlangten.⁵ Die „sexuelle Liberalisierung“ der 1960er und 1970er Jahre zeigte sich indes, wie nachfolgend aufgezeigt wird, als ein durchaus ambivalenter Prozess – nicht zuletzt für adoleszente, minderjährige Mädchen.

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die unpublizierten Protokolle der österreichischen Strafrechtskommissionen. Die Kommissionen waren beauftragt, ein neues österreichisches Strafrecht vorzubereiten, und stellten mit ihren Vorschlägen wichtige Weichen für die parlamentarische Beratung und Verabschiedung desselben. Des Weiteren werden unterschiedliche wissenschaftliche Untersuchungen zum sexuellen Schutzalter einbezogen, welche die Grenzen zwischen Sexualmündigkeit bzw. -unmündigkeit ausloteten und die Bedeutung des Körpers von Heranwachsenden für diese Grenzziehung diskutierten. Experten und Expertinnen unterschiedlicher Disziplinen, so u.a. aus den Rechtswissenschaften, der Psychiatrie, Psychologie und Sexualwissenschaften, äußerten sich im Untersuchungszeitraum zur Frage der sexuellen Mündigkeit und Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen.

Erfolglose Forderungen: Der Ausbau der sexuellen Schutzbestimmungen für adoleszente Mädchen in den 1950er Jahren

Das österreichische Strafrecht von 1852 galt bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert als reformbedürftig. Bis in die 1920er Jahre erfolgten denn auch mehrere Anläufe, das Strafrecht zu reformieren, die jedoch nicht erfolgreich waren. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs und der Etablierung der Zweiten Republik Österreich erschien das aus der Zeit des Absolutismus stammende Strafrecht nun endgültig als überholt.⁶ Der 25. Oktober 1954 markierte den Auftakt der Strafrechtsreform, die sich nachfolgend über nahezu zwei Jahrzehnte hinziehen sollte: Die österreichische Strafrechtskommission trat zur konstituierenden Sitzung zusammen. Ihr war es aufgetragen, einen Entwurf für ein neues österreichisches Strafrecht auszuarbeiten. Die Mehrheit der – aus-

⁵ Vgl. dazu u.a. Franz X. Eder: Die lange Geschichte der „Sexuellen Revolution“ in Westdeutschland (1950er bis 1980er Jahre), in: Peter-Paul Bänziger / Magdalena Beljan / Franz X. Eder / Pascal Eitler (Hrsg.): Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren, Bielefeld 2015, S. 25-59.

⁶ Martin F. Polaschek: Die Rechtsentwicklung in der Ersten Republik. Die Gesetzgebung im Verfassungs- und Strafrecht von 1918-1933, Graz 1992, S. 143-144; Stangl: Gerechtigkeit.

schließlich männlichen – Mitglieder waren Rechtsexperten, die bereits während des Austrofaschismus und des Nationalsozialismus einflussreiche Positionen besetzt hatten.⁷ Zum Vorsitzenden der Kommission wählte das Bundesministerium für Justiz (BMfJ) den damals 80-jährigen Ferdinand Kadečka. Dieser hatte sich als Universitätsprofessor bereits in den 1920er Jahren mit der Reform des österreichischen Strafgesetzes auseinandergesetzt.⁸

Das Thema der Sexualdelikte griff die Strafrechtskommission rund drei Jahre nach ihrer Einsetzung auf, nämlich Ende September 1957. Wie bei anderen Rechtsbereichen wurden externe Experten zur Beratung eingeladen, so unter anderem der Heilpädagoge und Kinderarzt Hans Asperger, der Psychiater und Neurologe Hans Hoff und der Psychiater Erwin Stransky.⁹ Diese hatten die Kommission darin zu beraten, inwiefern die bestehenden Artikel zu „Notzucht“ und „Unzucht“ an Minderjährigen revidiert werden sollten. §127 (StG 1852) sanktionierte den Geschlechtsverkehr mit einem unter 14-jährigen Mädchen, § 128 (StG 1852) bestrafte sexuelle Handlungen an Mädchen und Jungen unter 14 Jahren.

Die Experten eröffneten die Debatte um das sexuelle Schutzalter, wobei sie zunächst auf die „Akzelerationstheorie“ Bezug nahmen. Hans Asperger informierte, dass die Jugendlichen im Vergleich zum frühen 20. Jahrhundert früher geschlechtsreif wurden. Tatsächlich zeigten Studien – und zeigen bis heute –, dass der Körper in seiner Materialität eine Geschichte hat: Während im ausgehenden 18. Jahrhundert im europäischen und nordamerikanischen Kontext bei Mädchen die erste Menarche durchschnittlich mit 17 Jahren eintrat, verschob sich dieser Beginn im frühen 20. Jahrhunderts auf den 14. und Mitte des 20. Jahrhundert auf den 13. Geburtstag.¹⁰ Asperger bewertete diese Entwicklung durchaus negativ: Es komme zu einer „Desintegration der Persönlichkeit“, da die geistige und psychische nicht mit der körperlichen Entwicklung Schritt halte. Ebenso wie die eingeladenen Experten

⁷ Maria Mesner: *Frauensache? Zur Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch in Österreich*, Wien 1993, S. 103.

⁸ Johannes A. J. Brüggemann: *Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB. Die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt*, Baden-Baden 2013, S. 45-56.

⁹ Österreichisches Staatsarchiv / Archiv der Republik (ÖStA/AdR): BMfJ, Sektion II, Strafleislative, Kanzlei L, Bd. 189, Protokoll über die sechszehnte Arbeitssitzung der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes im Jahre 1957, 19. September 1957 (nicht bereinigte Niederschrift).

¹⁰ Joan Jacobs Brumberg: „Something Happens to Girls“. Menarche and the Emergence of the Modern American Hygiene Imperative, in: Miriam Forman-Brunell / Leslie Paris (Hrsg.): *The Girls' History and Cultural Reader. The Twentieth Century*, Urbana u.a. 2011, S. 15-42.

beurteilten seit den 1950er Jahren zahlreiche weitere Wissenschaftler die „Akzeleration“ kritisch. Der Rechtsmediziner Joachim Gerchow nahm beispielsweise ein Auseinanderdriften der körperlich-sexuellen Entwicklung und der psychischen Reifungsvorgänge an, die zu einer „Dissoziation der Entwicklung der einzelnen Persönlichkeitsschichten“ führen würde.¹¹ Mit der Publikation *Sexualreife und Sozialstruktur der Jugend* des deutschen Kinder- und Jugendpsychologen Hans Heinrich Muchow 1959 erhielt die „Akzelerationstheorie“ schließlich weit über die wissenschaftlichen Kreise hinaus Bekanntheit.¹² Aus der festgestellten „Akzeleration“ leiteten wissenschaftliche Experten der 1950er und frühen 1960er Jahre allerdings keinen Bedarf nach einer Gesetzesänderung ab: Denn wenn nur der Körper früher „reif“ wurde, nicht aber die geistige und psychische Konstitution, erschien beispielsweise eine Herabsetzung des sexuellen Schutzalters nicht angezeigt. Diese Einschätzung teilten auch die in der österreichischen Strafrechtskommission mitwirkenden Experten.¹³

Nicht nur die psychiatrischen und heilpädagogischen Experten fokussierten in ihren Reflexionen über ein sexuelles Schutzalter primär auf Mädchen und Knaben, die bereits in der Pubertät waren. Auch die Mitglieder der Strafrechtskommission konzentrierten sich in der Beratung der Artikel der „Notzucht“ und „Unzucht“ an Minderjährigen auf diese Altersgruppe. Die Sachverständigen wollten am sexuellen Schutzalter von 14 Jahren für heterosexuelle Kontakte festhalten. Dabei war der 14. Geburtstag als Beginn der sexuellen Mündigkeit keineswegs unumstritten. Teilweise setzten Länder das sexuelle Schutzalter in den 1950er Jahren deutlich höher an, so beispielsweise die Schweiz oder Großbritannien, welche die Grenze bei 16 Jahren zogen. Diese erhöhten Schutzbestimmungen gingen vielfach auf die erfolgreiche Lobbyarbeit von Frauenorganisationen zurück, die sich im frühen 20. Jahrhundert für eine Erhöhung sexueller Schutzbestimmungen für Mädchen stark machten.¹⁴ Während die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls ein sexuelles Schutzalter von 14 Jahren kannte und die „Verführung“ von

¹¹ Vgl. dazu, Joachim Gerchow: Forensisch-medizinische Beurteilung der Jugendlichen und Heranwachsenden, in: Albert Ponsold et al. (Hrsg.): Lehrbuch der gerichtlichen Medizin einschließlich der ärztlichen Rechtskunde, ärztlichen Standeskunde sowie der Versicherungsmedizin, Stuttgart 1950, S. 90-108, hier S. 96.

¹² Hans Heinrich Muchow: *Sexualreife und Sozialstruktur der Jugend*, Reinbek bei Hamburg 1959; Rahel Bühler: *Jugend beobachten. Debatten in Öffentlichkeit, Politik und Wissenschaft in der Schweiz. 1945-1979*, Zürich 2019, S. 59-60.

¹³ Vgl. dazu auch Sonja Matter: *Das sexuelle Schutzalter. Gewalt, Begehren und das Ende der Kindheit (1950-1990)*, forthcoming 2022, Kapitel 7.2.

¹⁴ Natalia Gerodetti: *Modernising Sexualities. Towards a Socio-Historical Understanding of Sexualities in the Swiss Nation*, Bern u.a. 2005.

Mädchen unter 16 Jahren unter Strafe stellte, sahen zahlreiche weitere Länder, so beispielsweise Spanien, ein niedrigeres Schutzalter bei 12 Jahren vor, das sich zudem auf Mädchen beschränkte.¹⁵ Der sexuelle Körper bzw. sein Entwicklungsstadium gaben demnach keinen eindeutigen Hinweis für die Bestimmung des strafrechtlichen Schutzalters. Dieses war vielmehr Ergebnis von historischen Aushandlungsprozessen, in denen sich so unterschiedliche Akteursgruppen wie Aktivistinnen der Frauen- oder der Kinderschutzbewegung, philanthropische und religiöse Gruppierungen wie auch Strafrechtsexperten und Politiker und Politikerinnen unterschiedlicher Couleur einbrachten.¹⁶

Kadečka, der Vorsitzende der österreichischen Strafrechtskommission, wollte am Schutzalter von 14 Jahren festhalten, verlangte indes eine partielle Verschärfung über die Einführung einer Fahrlässigkeitsklausel. Er orientierte sich dabei u.a. am schweizerischen Strafgesetzbuch, das Täter und Täterinnen unter Strafe stellte, die bei „pflichtgemässer Vorsicht“ die „irrigte Vorstellung“ hätten vermeiden können, das Kind sei sexualmündig.¹⁷ Die Mitglieder der Strafrechtskommission vertraten die Ansicht, dass die Einführung einer Fahrlässigkeitsklausel besonders Männer betreffen würde. Diese würden in der Praxis sexuelle Kontakte mit minderjährigen, adoleszenten Mädchen eingehen. Eine schärfere Sanktionierung stieß indes bei einer Mehrheit auf Widerstand. Otto Tschadek, langjähriger Justizminister, schien es beispielsweise zu viel verlangt, dass ein Mann immer nach dem Alter des Mädchens fragen müsse, bevor er mit ihm Geschlechtsverkehr hätte: „Ich denke an folgenden Fall: Auf einem Kirchweihfest geht, obwohl es verboten ist, ein 13½-jähriges Mädchel, das blendend entwickelt ist, auf den Tanzboden. Ein Mann tanzt mit dem Mädchen, das Mädchen ist anschmiegsam, er hat durchaus das Gefühl, dass es auch in vorgerückter Stimmung geneigt ist, einen Geschlechtsverkehr mit ihm einzugehen und es kommt dann zu dem Verkehr. Jetzt zu sagen, der Mann hätte am Tanzboden erforschen

¹⁵ ÖStA/AdR: BMfJ Sektion II, Strafl legislative, Kanzlei L, Bd. 144, Übersicht über die Sexualdelikte in den europäischen Strafgesetzbüchern. Zur Einsicht vor Hinterlegung, Herrn SekChef Dr. Serini, 1968.

¹⁶ Vgl. dazu auch Ashwini Tambe: Climate, Race Science and the Age of Consent in the League of Nations, in: *Theory, Culture & Society* 28 (2011) 2, S. 109-130; Mary E. Odem: *Delinquent Daughters. Protecting and Policing Adolescent Female Sexuality in the United States, 1885-1920*, Chapel Hill / London 1995; Stephen Robertson: Age of Consent Law and Making of Modern Childhood in New York City, 1886-1921, in: *Journal of Social History* 35 (2002) 4, S. 781-798.

¹⁷ Vgl. dazu O. A. Germann: *Schweizerisches Strafgesetzbuch*, Zürich 1942, Art. 191.

sollen, wie alt das Mädchen ist, das geht dann doch zu weit [...].“¹⁸ Tschadek machte hier deutlich, dass in erster Linie das vorpubertäre Kind einen sexuellen Schutz gegenüber Erwachsenen haben sollte. Er schloss damit an internationale Debatten an, die ihre Wurzeln im 19. Jahrhundert hatten und den sexuellen Zugriff Erwachsener auf den vorpubertären Kinderkörper als „barbarischen“ Akt bezeichneten, wobei regelmäßig der 12. Geburtstag als die kritische Grenze bezeichnet wurde.¹⁹ Mit dem Einsetzen der Pubertät, so das vorgebrachte Argument, verlor der Zugriff auf den Mädchen- und Jungenkörper (zumindest im heterosexuellen Kontext) seine „Bestialität“. Mädchen, die schon „blendend entwickelt“ waren, galten in den Augen von Tschadek denn auch nicht mehr als zwingend schutzbedürftig, insbesondere dann, wenn sie sich in Sphären bewegten, die primär für Erwachsene und nicht für Kinder vorgesehen waren. Tschadek nahm somit Argumentationen einer „Akzelerationstheorie“ nicht auf, wonach möglicherweise der Körper, aber nicht die Psyche und der Geist „reif“ waren und adoleszente Mädchen durchaus schutzbedürftig blieben. Sein Fokus lag auf den Interessen von erwachsenen Männern, die Ansprüche auf den sexuellen Mädchenkörper erhoben: Diese waren seiner Ansicht nach legitim, wenn der Mädchenkörper als Frauenkörper gelesen werden konnte.

Tschadeks Argumentationen basierten letztlich auf einer Annahme, die den politischen und wissenschaftlichen Diskurs, aber auch die strafrechtliche Praxis zum sexuellen Schutzalter wesentlich prägte, ohne dass sie aber explizit gemacht worden wäre. Die sexuelle Schutzbedürftigkeit von vorpubertären Kindern legitimierte sich demnach vor allem durch die angenommene „Asexualität“ von Kindern. Zwar hatte Sigmund Freud bereits in den *Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie* (1905) die These der „Asexualität“ von Kindern zurückgewiesen. Freud beschrieb eine „infantile Sexualität“ als polymorph-sinnlich und unterschied sie grundsätzlich von der Erwachsenensexualität.²⁰ Die Vorstellung, dass auch vorpubertäre Kinder sexuelle Wesen sind, wurde jedoch gerade im Bereich des Strafrechts bis weit ins 20. Jahrhundert abgelehnt. Erst mit dem Beginn

¹⁸ ÖStA/AdR: BMfJ, Sektion II, Strafl legislative, Kanzlei L, Bd. 189, Protokoll über die sechzehnte Arbeitssitzung.

¹⁹ Sonja Matter: Universal oder different? Sexualität, Kindheit und die internationalen Normierungsbestrebungen zum Heirats- und Schutzalter im Völkerbund der 1920er Jahre, in: *Historische Anthropologie* 24 (2016) 3, S. 313-335.

²⁰ Sigmund Freud: *Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie*, Hamburg ²2015 (Original 1905), S. 53-90; Ilka Quindeau: Die infantile Sexualität, in: Dies. / Micha Brumlik (Hrsg.): *Kindliche Sexualität*, Weinheim / Basel 2012, S. 24-44; Julia König: *Kindliche Sexualität. Geschichte, Begriff und Probleme*, Frankfurt a.M. 2020, S. 69ff.

der Pubertät – und der damit einhergehenden körperlichen Transformation – schien der Moment gegeben, in dem Mädchen und Jungen in die Sphäre des Sexuellen eintraten.²¹ In dieser Stufe der sexuellen Entwicklung veränderte sich, so auch die Ansicht von Tschadek, gleichzeitig der sexuelle Schutzanspruch: Er wurde insbesondere für Mädchen deutlich poröser, auch wenn sie de facto minderjährig waren.

Die Vorstellung, adoleszente Mädchen seien weniger schutzbedürftig, stieß bei zahlreichen Kommissionsmitgliedern auf Zustimmung und wurde schließlich auch vom eingeladenen psychiatrischen Experten Stransky unterstützt. Dieser argumentierte, er habe in seiner Funktion als gerichtlicher Experte vielfach Fälle erlebt, in denen „ein 12-13-jähriges Mädchel ausgesprochene Kunststücke aufgeführt hat, um irgendeinen älteren Herren zu reizen“. Ein solches Verhalten wollte Stransky insbesondere bei den „sehr verdorbenen Großstadtmädchen“ beobachtet haben. In diesen Fällen würden nicht die „älteren Herren“, sondern tatsächlich die Mädchen als Verführende auftreten.²² In der Kommission wurde somit ein Narrativ wirksam, das seit dem Erlass der strafrechtlichen Bestimmungen zum sexuellen Schutzalter im frühen 19. Jahrhundert immer wieder bedient wurde. Demnach ging von „verdorbenen“ Mädchen, auch wenn sie noch minderjährig waren, eine enorme Verführungskraft aus, der auch erwachsene Männer nur schwer widerstehen konnten. Die Figur des „verdorbenen Mädchens“ hatte vielfach eine klassenspezifische und/oder ethnizierende Konnotation. So galten einerseits adoleszente Mädchen sozialer Unterschichten als gefährliche Verführerinnen, andererseits findet sich vielfach die Aussage, wonach „dunkelhäutige“ Mädchen, die in tropischen Ländern lebten, bereits im Alter von 12 oder 13 Jahren als Verführerinnen aufträten. Sowohl schichtspezifische wie auch rassifizierte Zuschreibungen machten letztlich klar, welcher Mädchenkörper dem männlichen sexuellen Begehren primär entzogen werden sollte: nämlich der „weiße“, bürgerlich situierte.²³

²¹ Vgl. dazu auch Stephen Robertson: *Crimes against Children. Sexual Violence and Legal Culture in New York City, 1880-1960*, Chapel Hill / London 2005, S. 95-115; Louise A. Jackson: *Childhood and Youth*, in: H. G. Cocks / Matt Houlbrook (Hrsg.): *The Modern History of Sexuality*, Basingstoke 2006, S. 231-255, hier S. 235-237.

²² ÖStA/AdR: BMfJ, Sektion II, Straflegislative, Kanzlei L, Bd. 189, Protokoll über die sechzehnte Arbeitssitzung. Vgl. im Weiteren auch Mary E. Odem: *Statutory Rape Prosecutions in California*, in: Heidi Morrison (Hrsg.): *The Global History of Childhood Reader*, London / New York 2012, S. 451-463.

²³ Vgl. Matter: *Universal*; Tambe: *Climate*; Ishita Pande: *Coming of Age: Law, Sex and Childhood in Late Colonial India*, in: *Gender & History* 24 (2012) 1, S. 205-230.

Nur einzelne Mitglieder der österreichischen Strafrechtskommission vertraten beim Mädchenschutz eine andere Haltung und verlangten eine Verschärfung des geltenden Strafrechts. Der Rechtswissenschaftler Wilhelm Malaniuk kritisierte die inkohärente Haltung seiner Kollegen, die einerseits immer wieder die Bedeutung des Jugendschutzes betonten, sich jedoch gleichwohl nicht bereit zeigten, einen solchen Schutz tatsächlich zu verankern. Zudem wies er darauf hin, dass sich die Strafgerichte gegenüber Tätern vielfach milde zeigen würden: „Wir brauchen uns keine Sorgen um den Täter zu machen, sondern sollten uns viel, vielmehr Sorgen um das Opfer machen, gerade aus den Gründen der Beweisschwierigkeiten.“²⁴ Die Einführung einer Fahrlässigkeitsklausel würde die Gerichtsarbeit erleichtern, so war Malaniuk überzeugt. Die Mehrheit votierte jedoch gegen einen Ausbau des Mädchenschutzes und lehnte die Einführung einer Fahrlässigkeitsklausel ab.

Die Mitglieder der Strafrechtskommission diskutierten die Einführung der Fahrlässigkeitsklausel ausschließlich im Zusammenhang mit dem Mädchenschutz. Sie bezogen sich dabei auf ihre Erfahrung in der Alltagspraxis oder als Richter, in der sie sexuelle Kontakte von sexualmündigen Jugendlichen oder erwachsenen Männern mit minderjährigen, adoleszenten Mädchen zu beurteilen hatten. Bei der Beurteilung der Frage, inwiefern minderjährige, adoleszente Jungen vor sexuellen Kontakten seitens erwachsener Frauen geschützt werden sollten, war der Erfahrungsschatz, auf den die Rechtsexperten zurückgreifen konnten, deutlich geringer. Die Mehrheit war sich jedoch einig: Der Geschlechtsverkehr zwischen einer mündigen Frau und einem minderjährigen Jungen sollte strafbar sein, eine entsprechende Gesetzesreform erschien also angezeigt. Das Strafgesetz von 1852 hatte nämlich nur die „unzüchtige Handlung“ von mündigen Frauen an minderjährigen Knaben als strafbar bezeichnet, nicht jedoch den Geschlechtsverkehr. Sobald ein Junge zum Geschlechtsverkehr „reif“ und „fähig“ war, verlor er demnach seinen Schutzanspruch.²⁵ Diese Bestimmung erschien der Mehrheit der Strafrechtskommission nun als veraltet. Selbst Mitglieder der Strafrechtskommission, wie Tschadek, die beim Mädchenschutz durchaus Ausnahmen zulassen und Männer, die sexuelle Handlungen mit minderjährigen, adoleszenten Mädchen eingingen, unter Umständen straffrei lassen wollten, votierten nun für

²⁴ ÖStA/AdR: BMfJ, Sektion II, Strafl legislative, Kanzlei L, Bd. 189, Protokoll über die sechzehnte Arbeitssitzung.

²⁵ Vgl. zu frühen kritischen Einwänden dagegen: Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches vom September 1909 und zum Vorentwurf des Einführungsgesetzes, Wien 1910, S. 235.

einen klaren Schutz von minderjährigen Knaben.²⁶ Die Rechtsexperten folgten der Logik einer hierarchischen Geschlechterordnung: Demnach zielten sie darauf ab, den in der Praxis immer wieder zu beobachtenden Anspruch von Männern zu schützen, Zugriff auf den sexuellen, „bereits entwickelten“ Mädchenkörper zu haben. Einen gleichberechtigten Zugriff von Frauen auf den adoleszenten Knabenkörper sah die Mehrheit der Kommissionmitglieder demgegenüber nicht gegeben.

Die Strafrechtskommission behandelte die Frage nach der sexuellen Schutzbedürftigkeit des adoleszenten Mädchens und Jungen im heterosexuellen Kontext unter der Leitung von Kadečka relativ zügig. Anders gestaltete sich die Auseinandersetzung darüber, wie adoleszente Jungen im homosexuellen Kontext geschützt werden sollten. Das Strafgesetz von 1852 bestrafte gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit mehrjähriger Kerkerstrafe.²⁷ Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder wollte nun die Homosexualität zwischen Erwachsenen straffrei lassen, doch schien es ihnen notwendig, für männliche Jugendliche ein sexuelles Schutzalter von 18 Jahren zu verankern: Junge Männer würden, so die Vorstellung, durch sexuelle Handlungen mit erwachsenen Männern in ihrer Sexualität „fehlgeprägt“. Um dies zu vermeiden, wurde die genannte Schutzalter-Regelung vorgeschlagen.²⁸ Die Kommission folgte hier Vorstellungen, die auch in anderen europäischen Strafrechtsordnungen bedeutsam waren. Demnach wies die männliche Adoleszenz eine spezifische psychosexuelle Struktur auf: Sexuelle Berührungen des Körpers durch einen erwachsenen Mann konnten das sexuelle Begehren des Jugendlichen für den Rest des Lebens homosexuell „fixieren“.²⁹ Demgegenüber erachtete die Kommission es nicht für notwendig, ähnliche Bestimmungen für weibliche Jugendliche zu erlassen. In den Augen der Rechtsexperten bestand die Gefahr einer „Triebfixierung“ bei jungen Frauen nicht, eine „Normalisierung“ konnte gerade durch heterosexuelle Kontakte mit Männern zu einem späteren Zeitpunkt wieder erreicht werden. Die

²⁶ ÖStA/AdR: BMfJ, Sektion II, Straflegislative, Kanzlei L, Bd. 189, Protokoll über die sechzehnte Arbeitssitzung, 19. September 1957 (nicht bereinigte Niederschrift).

²⁷ Johann Karl Kirchknopf: Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, in: Zeitgeschichte. Homosexuellenverfolgung in Österreich. Geschichte und Nachgeschichte 43 (2016) 2, S. 68-84.

²⁸ ÖStA/AdR: BMfJ, Sektion II, Straflegislative, Kanzlei L, Bd. 189, Protokoll über die sechzehnte Arbeitssitzung.

²⁹ Vgl. dazu auch Alexander Hensel / Tobias Neef / Robert Pausch: Von „Knabenliebhabern“ und „Power-Pädos“. Zur Entstehung und Entwicklung der westdeutschen Pädophilen-Bewegung, in: Franz Walter / Stephan Klecha / Alexander Hensel (Hrsg.): Die Grünen und die Pädosexualität. Eine bundesdeutsche Geschichte, Göttingen 2015, S. 136-159, hier S. 137-138.

weibliche Sexualität wurde in dieser Konzeption als weitgehend fluid verstanden und die Gefahr, dass adoleszente Mädchen der heterosexuellen Geschlechterordnung durch gleichgeschlechtliche Handlungen „verloren“ gingen, als viel geringer eingeschätzt.³⁰

Die Strafrechtskommission stellte 1960 den ersten Entwurf eines österreichischen Strafrechts fertig, der 1962 neu aufgelegt wurde. Das BMfJ überarbeitete ihn anschließend und gab ihn 1964 als Ministerialentwurf heraus. Darin wurden Körperkonzeptionen, wie sie für die Strafrechtskommission wegleitend waren, weitgehend übernommen. So war es primär beim vorpubertären Kinderkörper unumstritten, dass er vor sexuellen Handlungen sexualmündiger Personen geschützt sein musste. Beim adoleszenten Körper dominierten geschlechtsspezifische Differenzierungen: Der adoleszente Jungkörper galt als besonders schutzbedürftig gegenüber der männlichen Sexualität, während der adoleszente Mädchenkörper einen solchen Schutzanspruch gerade nicht zwingend begründete.³¹ Angelpunkt für diese Differenzierung war die heteronormative Geschlechterordnung, in der insbesondere die männliche Homosexualität als Gefahrenpotential für die erwünschte Sexualordnung betrachtet wurde.³² Bei der Normierung eines sexuellen Schutzalters ging es somit immer um mehr als um die Frage der Schutzbedürftigkeit von Mädchen und Jungen. Vielmehr wurde auch die Frage verhandelt, wie die Machtverhältnisse zwischen den Generationen und Geschlechtern ausgestaltet werden sollten und wie die als wünschbar betrachteten gesellschaftlichen Ordnungsverhältnisse stabilisiert werden konnten.³³ Zu einer Behandlung des Ministerialentwurfs von 1964 im österreichischen Parlament kam es jedoch vorerst nicht. Als 1966 die konservative ÖVP die Wahlen gewann und eine Alleinregierung bildete, wurde der Ministerialentwurf von 1964 auf Eis gelegt.³⁴

³⁰ Vgl. dazu Bundesministerium für Justiz: Entwurf eines Strafgesetzbuches samt Erläuterungen. Besonderer Teil, Wien 1964, S. 193-194.

³¹ Knaben wie Mädchen sollten demgegenüber vor der Sexualität erwachsener Frauen bis zum 14. Geburtstag geschützt sein.

³² Roman Birke / Barbara Kraml: Gleichzeitigkeit von Inklusion und Exklusion. Homosexualitäten zwischen Verfolgung und Normalisierung in Österreich 1971, in: *zeitgeschichte* 43 (2016) 2, S. 85-100; Franz X. Eder: Homosexualitäten. Diskurse und Lebenswelten, 1870-1970, Wien 2011.

³³ Vgl. dazu im Weiteren Matthew Waites: *The Age of Consent. Young People, Sexuality and Citizenship*, Basingstoke 2005; Kate Sutherland: *From Jailbird to Jailbait: Age of Consent Laws and the Construction of Teenage Sexualities*, in: Ruthann Robson (Hrsg.): *Sexuality and Law. Volume I: Family and Youth*, Farnham 2011, S. 449-485.

³⁴ Weingand: Österreich, S. 22-28.

Die deutsche Strafrechtsreform und die „sexuelle Liberalisierung“ seit den ausgehenden 1960er Jahren

Zeitgleich wie in Österreich wurde in der Bundesrepublik Deutschland 1954 eine Kommission zur Revision des deutschen Strafrechts von 1872 eingesetzt. Diese präsentierte ihren Strafrechtsentwurf 1962, der indes unmittelbar nach seiner Veröffentlichung unter Beschuss geriet: Insbesondere das Sexualstrafrecht galt vielen, nicht zuletzt namhaften Wissenschaftlern, als zu repressiv.³⁵ Auch die Bestimmung, „Unzucht von Kindern“ unter 14 Jahren zu bestrafen, geriet in Kritik. 1965 versammelten sich explizit (links-)liberale Strafrechtswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen, um einen „Alternativ-Entwurf“ auszuarbeiten. Die sogenannten „Alternativ-Professoren“ zielten auf eine Abkehr von der an „Sittlichkeit“ orientierten Gesetzgebung und verlangten ein liberaleres Sexualstrafrecht.³⁶ Der „Alternativ-Entwurf“ stieß in der Bundesrepublik, aber auch in benachbarten Ländern wie Österreich und der Schweiz, auf großes Interesse.

Der „Alternativ-Entwurf“ führte hinsichtlich des sexuellen Schutzalters neue Positionen ein. Er hielt zwar an einem sexuellen Schutzalter von 14 Jahren fest, wollte allerdings nur noch „sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit“ unter Strafe stellen. Die Verfassenden führten aus, dass eine „sachgerechte Ausgestaltung des Schutzes von Kindern gegenüber sexuellen Angriffen“ auf „erhebliche Schwierigkeiten“ stoßen würde. Neuere Forschungsergebnisse zeigten nämlich, „dass mögliche Auswirkungen der Tat entscheidend von der Psyche des einzelnen Kindes und von der Reaktion der Umwelt abhängen“ würden.³⁷ Die Autorenschaft ging davon aus, dass eine sexuelle Misshandlung im Kindesalter in der Regel nicht zu einer anhaltenden Schädigung führe, weshalb eine scharfe Sanktionierung unverhältnismäßig erschien. Eine solche sollte nur bei „schwerwiegenden Angriffen“ erfolgen, wenn die Täterschaft das Kind beispielsweise „körperlich schwer misshandelte“ oder die Übergriffe über einen langen Zeitraum stattfanden. Ansonsten sollten Behörden nach dem Opportunitätsprinzip die Wahl haben, ob sie überhaupt ein

³⁵ Fritz Bauer / Hans Bürger-Prinz / Hans Giese / Herbert Jäger (Hrsg.): *Sexualität und Verbrechen*, Frankfurt a.M. 1963; vgl. im Weiteren Dagmar Herzog: *Sexuality, Memory, Morality. West Germany in the 1950s-1960s*, in: dies.: *Lust und Verwundbarkeit. Zur Zeitgeschichte der Sexualität in Europa und den USA*, Göttingen 2018, S. 7-40, hier S. 27-36.

³⁶ Jürgen Baumann et al.: *Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Besonderer Teil. Sexualdelikte. Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand. Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe*, Tübingen 1968.

³⁷ Ebd., S. 19.

Strafverfahren einleiten wollten. Besonders fragwürdig erschien den Verfassenden dabei die Sanktionierung der Verletzung des sexuellen Schutzalters, wenn minderjährige, adoleszente Mädchen involviert waren: Eine „nicht unerhebliche Zahl (insbes. weiblicher) Kinder“ würden zur Tatzeit bereits über sexuelle Erfahrungen verfügen; die Mädchen würden dies dem Täter auch deutlich zeigen und ihn zum Teil sogar „verführen“.³⁸ Gerade männliche Jugendliche wollten die Verfassenden vor diesen „verführerischen Mädchen“ schützen und formulierten eine Alterstoleranzklausel. Es müsse sichergestellt werden, „dass Taten, die über den Charakter von Sexualspielereien zwischen jungen Menschen nicht hinausgehen, vom Strafrecht freigestellt werden und nicht nur die Altersgrenze entscheidet, wer als Täter und wer als Opfer anzusehen ist“. Die Gerichte sollten demnach die Möglichkeit haben, bei Jugendlichen (bis 18 Jahre) von einer Strafe abzusehen.³⁹

Wie neuere historische Studien aufzeigen, stießen diese Liberalisierungsforderungen bei zahlreichen wissenschaftlichen und politischen Akteursgruppen in der Bundesrepublik Deutschland auf großen Zuspruch und fanden im Reformprozess zu einem neuen Strafrecht auch Gehör.⁴⁰ So äußerten sich zahlreiche der eingeladenen Fachleute 1970 beim Sonderausschuss des Deutschen Bundestages bei der Beratung des deutschen Strafrechts äußerst skeptisch gegenüber der Notwendigkeit, weiterhin ein sexuelles Schutzalter zu kodifizieren.⁴¹ Mehrere Aspekte waren ausschlaggebend dafür, dass pädosexuelle Handlungen nun als wenig gravierend eingestuft wurden: Die Rezeption der sexualempirischen Studien des amerikanischen Sexualwissenschaftlers Alfred C. Kinsey prägte die Vorstellungen über die „Unschädlichkeit“ pädosexueller Handlungen wesentlich. Kinsey argumentierte, nicht die pädosexuellen Handlungen selbst, sondern die negativen Reaktionen der Umwelt auf diese Handlungen wirkten sich schädlich auf Kinder und Jugendliche aus.⁴² Des Weiteren wurde im Zuge der 68er-Bewegung die

³⁸ Ebd.

³⁹ Ebd., S. 23.

⁴⁰ Franz Walter: „In dubio pro libertate“. Sexualstrafrecht im gesellschaftlichen Wandel, in: Walter / Klecha / Hensel (Hrsg.): Grünen, S. 108-135.

⁴¹ Ebd., S. 118; Johanna Klatt / Alexander Hensel / Oliver D'Antonio: Andere Perspektiven, neue Fronten. Die Verdrängung der Pädophilie-Debatte ab den 1980er Jahren, in: Walter / Klecha / Hensel (Hrsg.): Grünen, S. 228-251, hier S. 229.

⁴² Vgl. dazu Joachim Gerchow: Die Inzestsituation, in: Franz Günther Ritter von Stockert (Hrsg.): Das sexuell gefährdete Kind. Vorträge gehalten auf dem 8. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung vom 25. bis 27. Mai in Karlsruhe, 1. Teil, Stuttgart 1965, S. 38-50, hier S. 38. Vgl. zur sexualempirischen Wende auch Volkmar Sigusch: Geschichte der Sexualwissenschaft, Frankfurt a.M. / New York 2008, S. 430-433; Pascal Eitler: Die „sexuelle Revolution“ – Körperpolitik um 1968, in: Martin Klimke / Joachim

These wirkungsmächtig, wonach nur ein „sexuell befreites Kind“ als erwachsene Person autoritären Diktaturen widerstehen könne.⁴³ Zur Untermauerung dieser These bezogen sich die Achtundsechziger – allerdings in vielfach unsorgfältiger Weise – auf verschiedene philosophische und psychoanalytische Vordenker, so auf u.a. Wilhelm Reich, dessen in der Zwischenkriegszeit publizierte Schriften in den 1960er Jahren wiederum breit rezipiert wurden.⁴⁴ Reich kritisierte die „sexuelle Zurichtung“ der Kinder in der Familie und leitete „die passive, hörige Haltung der kleinbürgerlichen Menschen zu Führergestalten“ daraus ab.⁴⁵ Die Forderungen nach einer Entkriminalisierung von Pädosexualität flossen allerdings nicht in das neue bundesdeutsche Strafrecht von 1973 ein. Dieses sanktionierte in § 176 StGB den „sexuellen Missbrauch“ von Kindern unter 14 Jahren. Und auch die „Verführung zum Beischlaf“ mit Mädchen unter 16 Jahren (nach § 182) wurde weiterhin unter Strafe gestellt. Wie auch von der österreichischen Strafrechtskommission vorgeschlagen, bestrafte § 175 homosexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren.

In Österreich gelang ein Abschluss der Strafrechtsreform, nachdem 1970 erneut ein politischer Machtwechsel stattgefunden hatte und die SPÖ unter Bruno Kreisky die Alleinregierung übernahm. Der eingesetzte Unterausschuss im Justizausschuss erarbeitete eine Regierungsvorlage für ein neues Strafrecht, die schließlich 1974 dem Parlament vorgelegt wurde.⁴⁶ Anders als in der westdeutschen Strafrechtsreformdebatte stand die Notwendigkeit, sexuelle Handlungen Erwachsener an vorpubertären Kindern zu kriminalisieren, nicht grundsätzlich zur Debatte. Forderungen, bei sexueller Misshandlung von Kindern ein Opportunitätsprinzip einzuführen, wie es der „Alternativ-Entwurf“

Scharloth (Hrsg.): Handbuch 1968. Zur Kultur- und Mediengeschichte der Studentenbewegung, Stuttgart 2007, S. 235-246, hier S. 242.

⁴³ Vgl. dazu u.a. Sonja Levens: *Autorität und Demokratie. Eine Kulturgeschichte des Erziehungswandels in Westdeutschland und Frankreich, 1945-1975*, Göttingen 2019, S. 587-594; Sven Reichardt: *Pädosexualität im linksalternativen Milieu und bei den Grünen in den 1970er bis 1990er Jahren*, in: Meike Sophia Baader / Christian Jansen / Julia König / Christin Sager (Hrsg.): *Tabubruch und Entgrenzung. Kindheit und Sexualität nach 1968*, Weimar / Wien 2017, S. 137-160.

⁴⁴ Dagmar Herzog: *Sex after Fascism. Memory and Morality in Twentieth-Century Germany*, Princeton / Oxford 2005, S. 157-158; Ulrike Heider: *Vögeln ist schön. Die Sexrevolte von 1968 und was von ihr bleibt*, Berlin 2014, S. 51-56.

⁴⁵ Wilhelm Reich: *Massenpsychologie des Faschismus*, Frankfurt a.M. 1972 (original 1933), S. 84. Zu Wilhelm Reich siehe u.a. Karl Fallend / Bernd Nitzschke (Hrsg.): *Der „Fall“ Wilhelm Reich. Beiträge zum Verhältnis von Psychoanalyse und Politik*, Frankfurt a.M. 1997.

⁴⁶ Wirth: Broda, S. 385-434.

vorgesehen hatte, nahmen die Abgeordneten nicht auf. Nur einzelne Akteure, so der Generalprokurator Paul Pallin, befürworteten eine partielle Entkriminalisierung von Pädosexualität über die Einführung des Opportunitätsprinzips.⁴⁷ Gleichwohl waren Forderungen nach einer Liberalisierung des Sexualstrafrechts auch in Österreich einflussreich. So rezipierte der österreichische Unterausschuss einen anderen Aspekt des Alternativ-Entwurfs: nämlich den Vorschlag, bei der Normierung eines sexuellen Schutzalters eine Alterstoleranzklausel einzuführen. Während das deutsche Strafgesetzbuch 1973 eine solche Klausel nicht aufnahm, stieß diese in Österreich auf Zustimmung. Im Unterausschuss des österreichischen Justizausschusses bestand über die Parteigrenzen hinaus Konsens, dass Jugendliche, wenn sie sexuelle Kontakte mit Minderjährigen eingingen, unter Umständen nicht strafrechtlich verfolgt werden sollten.

Besonders dezidiert traten SPÖ-Abgeordnete für diese Forderung ein. Peter Schieder hielt beispielsweise fest: „Liebeskontakte von Personen unter 14 Jahren sollten meiner Meinung nach nicht unbedingt in allen Fällen unter strafrechtliche Sanktion gestellt werden.“⁴⁸ Die Abgeordneten waren sich indes uneinig bei der Frage, wie genau eine Alterstoleranzklausel ausgestaltet werden sollte: Während Linke tendenziell auch ältere Jugendliche bei einer Verletzung des sexuellen Schutzalters straffrei lassen wollten, votierten Konservative für restriktivere Bestimmungen. Der ÖVP-Abgeordnete Walter Hauser schlug vor, ein „Differenzalter von [...] 2 Jahren“ einzuführen. Diesem Vorschlag stimmte die Mehrheit schließlich zu.⁴⁹ Nach dieser Regelung blieben Jugendliche straffrei, wenn sie nicht mehr als zwei Jahre älter als die Minderjährigen waren, mit denen sie sexuelle Kontakte eingegangen waren. Sie konnten nur noch dann strafrechtlich belangt werden, wenn sie gewalttätig vorgingen. Sie machten sich dann aber nicht eines Sexualdeliktes schuldig, sondern hatten sich lediglich wegen „leichter Körperverletzung“ zu verantworten.⁵⁰

⁴⁷ ÖStA / AdR: BMfJ, Sektion II, Straflegislative, Kanzlei L, Bd. 144; Franz Pallin: Die Sexual- und Familiendelikte in der österreichischen und der deutschen Strafrechtsreform, Vortrag, am 15. Jänner 1969 vor dem Verband sozialistischer Studenten Österreichs, Sektion Salzburg.

⁴⁸ ÖStA / AdR: BMfJ, Sektion II, Straflegislative, Kanzlei L, Bd. 211; Republik Österreich, Bundesministerium für Justiz: Niederschrift des Bundesministeriums für Justiz über die Sitzung des zur Vorberatung der Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches eingesetzten Unterausschusses des Justizausschusses vom 5. November 1973 (41. Sitzung), S. 14.

⁴⁹ ÖStA / AdR: BMfJ, Sektion II, Straflegislative, Kanzlei L, Bd. 211, Niederschrift Sitzung des Unterausschusses des Justizausschusses, 12. November 1973 (42. Sitzung), S. 13.

⁵⁰ Ebd.

Leerstelle: Sexuelle Gewalt gegen adoleszente, minderjährige Mädchen

Österreich war mit der Einführung der Alterstoleranzklausel eine Pionierin. Allerdings gilt es zu betonen, dass die Debatte um eine Liberalisierung des Strafrechts durch eine teilweise unkritische Haltung gegenüber Jugendsexualität strukturiert war. Die Abgeordneten fokussierten in ihren Debatten primär die „Liebeskontakte“, teilweise sprachen sie von „harmlosen Spielereien“ zwischen männlichen Jugendlichen über dem Schutzalter und 12- und 13-jährigen Mädchen. Dabei reflektierten sie allerdings nicht, dass männliche Jugendliche nicht nur liebevoll, sondern teilweise durchaus gewalttätig auftraten. Ihr Gewaltpotential war einerseits in Straffällen dokumentiert, die erstinstanzliche Strafgerichte in Fällen von Verletzungen des sexuellen Schutzalters zu beurteilen hatten.⁵¹ Andererseits war die Gewalt von jungen Tätern seit den frühen 1950er Jahren auch Gegenstand von kriminalistisch-strafrechtlichen Abhandlungen. So erschienen mehrere Arbeiten, die eine Zunahme von „jugendlichen Gruppentätern bei Sexualdelikten“ konstatierten. Wie die Studien feststellten, waren sowohl Opfer als auch Täter von Gruppenvergewaltigungen noch sehr jung. Insbesondere 14- bis 17-jährige Täter waren stark vertreten, auf Seiten der Opfer vor allem Mädchen zwischen 10 und 18 Jahren.⁵²

Beispielhaft für eine solche Studie ist die Arbeit von Erhard Phillip, die er 1962 im Jahrbuch für Jugendpsychiatrie publizierte. Wie Phillip in seiner Studie ausführte, gingen die Täter bei Gruppenvergewaltigungen teilweise brutal vor.⁵³ Trotz der Schwere der Delikte attestierte Phillip den Tätern eine günstige Prognose, da er die männliche Gewalttätigkeit

⁵¹ Sonja Matter: Das „unschuldige“, das „verdorbene“ und das „traumatisierte“ Kind. Die Prekarität des Opferstatus bei sexueller Misshandlung in österreichischen Strafprozessen (1950-1970), in: Stefan Grüner / Markus Raasch (Hrsg.): Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive, Berlin 2019, S. 431-456, hier S. 437-440; Sonja Matter: Die Grenzen der Kindheit und die Grenzen der „Schutzwürdigkeit“, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (ÖZG) 28 (2017) 3, S. 133-156, hier S. 137-143.

⁵² Vgl. dazu u.a. Günter Suttinger: Jugendkriminalität, in: Rudolf Sieverts (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Aberglaube – Kriminalbiologie, Berlin 1966, S. 401-436, hier S. 414-415; Wilfried Rasch: Gruppennotzuchtdelikte Jugendlicher und Heranwachsender, in: Hans Giese (Hrsg.): Zur Strafrechtsreform. Symposion der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung vom 13. bis 14. November 1967 in Bonn aus Anlass des 70. Geburtstages von Herrn Prof. Dr. med. Dr. jur. h. c. Hans Bürger-Prinz, Stuttgart 1968, S. 66-112.

⁵³ Erhard Phillip: Jugendliche Gruppentäter bei Sexualdelikten, in: H. Stutte (Hrsg.): Jahrbuch für Jugendpsychiatrie und ihre Grenzgebiete, Band III, Bern / Stuttgart 1962, S. 116-119.

während der Adoleszenz als etwas Vorübergehendes einstuft. Auch zahlreiche Kriminologen vertraten in den 1950er und frühen 1960er Jahren die These, dass die Ursache von sexuell gewalttätigem Verhalten bei jungen Männern in der Spezifik der pubertären Entwicklung liege. Der Jurist Günter Schulz argumentierte beispielsweise 1958, der Jugendliche vermöge infolge der im Pubertätsalter fehlenden Harmonie „den auftretenden Sexualtrieb einfach nicht mehr zu zügeln“.⁵⁴ Deswegen verhielte er sich gegenüber Mädchen sexuell gewalttätig. Insbesondere zwischen dem 12. und 22. Lebensjahr zeige sich, so Schulz weiter, beim männlichen Geschlecht ein gewalttätiges Sexualverhalten.⁵⁵ In der Transformation vom Kinderkörper zum Männerkörper fanden, so die Vorstellung, „biologische Umwälzungen“ statt, die gleichsam als Ursache für gewalttätiges Handeln beschrieben wurden.⁵⁶ Dabei stellte die männlich-jugendliche Gewalt nur partiell einen Bruch mit dem „Normalen“ dar, vielmehr schien ein aggressives Verhalten durchaus ein üblicher Bestandteil der Entwicklung vom Kind zum Mann zu sein.

Im Nachgang zur 68er-Bewegung, in der die Studenten- wie die Schülerbewegung auf eine „Befreiung der Sexualität“ pochten, rückte allerdings die Gewaltproblematik von männlichen Jugendlichen stark in den Hintergrund. Insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland traten Schüler und Schülerinnen dezidiert für eine „Befreiung der Sexualität“ ein, wobei es an verschiedenen Schulen zu Protestaktionen kam, die medial breit verhandelt wurden.⁵⁷ In Österreich waren die Forderungen weniger radikal, doch verlangten auch dort Schüler und Schülerinnen, dass Sexualunterricht ins Lehrprogramm aufgenommen und ein offener Umgang mit Sexualität gepflegt werde.⁵⁸ Der Ruf nach einer „sexuellen Befreiung“ ging indes nicht zwingend Hand in Hand mit einem Abbau geschlechterhierarchischer Normvorstellungen. Vielmehr vollzog sich die Liberalisierung in den frühen 1970er Jahren im Kontext einer weiterhin stark heteronormativen und geschlechterhierarchischen Sexualordnung und eröffnete Mädchen und Jungen weitgehend unterschiedliche sexuelle Handlungsmöglichkeiten.⁵⁹ Wie Sonja Levsen

⁵⁴ Günter Schulz: Die Notzucht, Hamburg 1958, S. 130.

⁵⁵ Ebd., S. 128.

⁵⁶ Vgl. dazu auch Thomas Würtenberger: Jugendliche Tätertypen, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.): Bekämpfung der Jugendkriminalität, Wiesbaden 1955, S. 92-99, hier S. 97.

⁵⁷ Levsen: Autorität, S. 557-566.

⁵⁸ Fritz Keller: Mailüfterl über Krähwinkel, in: Bärbel Danneberg / Fritz Keller / Aly Machalicky / Julius Mende (Hrsg.): Die 68er. Eine Generation und ihr Erbe, Wien 1998, S. 36-67, hier S. 61.

⁵⁹ Vgl. dazu u.a. Alice Schwarzer: Der „kleine Unterschied“ und seine großen Folgen. Frauen über sich. Beginn einer Befreiung, Frankfurt a.M. 1975.

aufzeigt, teilten viele der männlichen Aktivisten die Vorstellung, wonach der Sexualtrieb Jugendlicher ab dem Alter von 14 Jahren von kaum mehr zu bändigender Stärke sei. Somit bestanden durchaus Kontinuitäten zu Konzeptionen männlicher Adoleszenz der 1950er Jahre. Diese Triebe wurden nun indes kaum mehr problematisiert, sondern als grundlegendes Bedürfnis gewertet, dem es nachzukommen gelte.⁶⁰ Zwar beteiligten sich an den Schülerbewegungen auch Mädchen, die ein Recht auf Sexualität einforderten und damit gleichzeitig das Diktum in Frage stellten, demzufolge Mädchen, die sexuelles Begehren zeigten und auslebten, „verdorben“ seien. Wie allerdings die Aktivistinnen der Neuen Frauenbewegung im Laufe der 1970er Jahre zunehmend dezidiert aufzeigten, fand in der Praxis eine gleichberechtigte Anerkennung der weiblichen und männlichen Lust zunächst keineswegs statt.⁶¹

Der männliche pubertäre Körper, der in den 1950er und frühen 1960er Jahren mehrfach als Ausgangspunkt einer aggressiven Sexualität dargestellt wurde, verschwand im Nachgang der 68er-Bewegung weitgehend aus den politischen Debatten. Im österreichischen Justizausschuss und im Parlament war die Frage nach sexuell gewalttätigen Jugendlichen kein Thema. Entsprechend wurde der sexuelle Schutz von adolescenten Mädchen ohne Widerspruch aufgeweicht: Nicht nur wurden Forderungen, eine Fahrlässigkeitsklausel einzuführen, abgelehnt. Darüber hinaus wurde es mit der Alterstoleranzklausel für 12- und 13-jährige Mädchen erschwert, Vergewaltigungen anzuzeigen, sofern sie von sehr jungen Tätern ausgegangen waren. Die Figur des „verdorbenen“ Mädchens, das nur bedingt einen Schutz vor sexuellen Handlungen sexualmündiger Personen hatte, wurde in diesem Reformprozess zwar nicht ungebrochen bedient. Doch wird deutlich, dass sie auch in den frühen 1970er Jahren noch eine Rolle spielte. Der Bericht des Justizausschusses argumentierte, die Einführung der Alterstoleranzklausel rechtfertigte sich durch die Erfahrung, „dass die Aktivität oft von der körperlich bereits mehr oder weniger gereiften und sexuell interessierten unmündigen Person ausgeht“.⁶² Einmal mehr wurde damit die Vorstellung wiederholt, dass körperlich „reife“ Kinder bzw. Jugendliche

⁶⁰ Levsen: Autorität, S. 566.

⁶¹ Dagmar Herzog: Die „Sexuelle Revolution“ in Westeuropa und ihre Ambivalenzen, in: Bänziger / Beljan / Eder / Eitler (Hrsg.): Sexuelle Revolution?, S. 347-368, hier S. 356-359; vgl. im Weiteren Imke Schmincke: Sexualität als „Angelpunkt der Frauenfrage?“. Zum Verhältnis von sexueller Revolution und Frauenbewegung, in: Bänziger / Beljan / Eder / Eitler (Hrsg.): Sexuelle Revolution?, S. 199-222.

⁶² Bericht des Justizausschusses, 959 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP, S. 31.

nur noch bedingt schutzbedürftig seien. Im heterosexuellen Kontext war damit primär das 12- und 13-jährige Mädchen gemeint, das zu einer Verführerin der wenig älteren Jungen werden konnte. Im homosexuellen Kontext wurde eine solche Verführungskraft von männlichen Jugendlichen dagegen gerade nicht imaginiert. Das revidierte österreichische Strafgesetz verankerte ein sexuelles Schutzalter für männliche, homosexuelle Kontakte bei 18 Jahren ohne zusätzliche Alterstoleranzklausel.

Fazit

Für die Bestimmung eines sexuellen Schutzalters war der Entwicklungsstand des sexuellen Körpers von Mädchen und Jungen ein erster Anhaltspunkt. So setzte sich seit dem 19. Jahrhundert die Vorstellung zunehmend durch, dass die Schutzgrenze jedenfalls nach dem Eintritt der Mädchen und Jungen in die Pubertät gezogen werden müsse und vorpubertäre Kinder vor sexuellen Handlungen Erwachsener geschützt werden sollten. Zwar haben insbesondere zwischen den 1960er und 1980er Jahren Aktivisten (und wenige Aktivistinnen) diese Normierung hinterfragt und eine Entkriminalisierung der Pädosexualität gefordert.⁶³ In der österreichischen Strafrechtsreformdebatte, die zwischen 1954 und 1975 stattfand, wurde dieser Standpunkt vereinzelt eingebracht, er stieß insgesamt allerdings auf wenig Resonanz. Der vorpubertäre Kinderkörper sollte einem sexuellen Begehren Erwachsener entzogen sein. Weit weniger klar war der Fall beim adoleszenten, minderjährigen Mädchen. Die Rechtsexperten und Abgeordneten machten hier deutlich, dass ein männliches sexuelles Begehren gegenüber einem Mädchenkörper durchaus legitim war, wenn er als Frauenkörper gelesen werden konnte. Hinweise aus der „Akzelerationstheorie“, wonach die körperliche und mentale beziehungsweise psychische Reife nicht deckungsgleich sein müssten, wurden entsprechend nur bedingt rezipiert, auch wenn sie gerade in den ausgehenden 1950er und frühen 1960er Jahren relativ breite Aufmerksamkeit erhalten hatten. Zudem erschien das 12- und 13-jährige Mädchen in den Strafrechtsreformdebatten regelmäßig als gefährliche „Verführerin“, die männliche Jugendliche wie auch erwachsene Männer ohne weiteres „zu Fall“ bringen konnte. Das sexuelle Schutzalter von 14 Jahren sollte, so ein Ziel der Rechtsexperten wie auch der Abgeordneten, nicht absolut scharf gezogen werden,

⁶³ Vgl. dazu auch Jan-Henrik Friedrichs: Delinquenz, Geschlecht und die Grenzen des Sagbaren. Sexualwissenschaftliche Diskursstränge zur Pädophilie in ausgewählten Periodika, 1960-1995, in: Zeitschrift für Sexualforschung 30 (2017) 2, S. 161-182.

sondern Raum für Interpretationen lassen. Dabei standen, auch wenn vor allem in den frühen 1970er Jahren das Postulat einer sexuellen Liberalisierung bedient wurde, nicht primär die Interessen der Mädchen nach größeren sexuellen Handlungsmöglichkeiten im Zentrum der Debatte. Vielmehr fokussierten die Auseinandersetzungen auf Interessen von männlichen Jugendlichen und Männern, ihren Anspruch auf den sexuellen Mädchenkörper ausleben zu können, ohne strafrechtliche Sanktionen fürchten zu müssen. Die „sexuelle Befreiung“ Jugendlicher schrieb sich in Österreich in den frühen 1970er Jahren damit in eine heterosexuelle und geschlechterhierarchische Sexualordnung ein. Folglich zeigte sich die sexuelle Liberalisierung, wie sie von Akteursgruppen der 68er-Bewegung postuliert wurde, insbesondere für adoleszente Mädchen als durchaus ambivalent. Ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung entwickelten Wissenschaft und Politik für adoleszente Mädchen auf nur unzureichende Weise, da sie ein solches Recht einseitig aus einer geschlechterhierarchischen Perspektive betrachteten. Die Frage, wie ein Recht auf Sexualität und zugleich ein Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt für adoleszente Mädchen zu verwirklichen seien, bleibt indes auch für das 21. Jahrhundert virulent.

Sonja Matter, PD Dr. phil, Senior Researcher und Lecturer am Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern, sonja.matter@izfg.unibe.ch, www.izfg.unibe.ch/ueber_uns/team/personen/matter_sonja